



Landratsamt Biberach
Verkehrsamt
Schülerbeförderung
Rollinstraße 9
88400 Biberach

Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten bei einem Schulbesuch außerhalb Baden-Württembergs

Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 15 i. V. m. § 14 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten - Schülerbeförderungssatzung (SBS) des Landkreises Biberach

Art der Schule	Klassenangabe	Anschrift der Schule
Eingang des Antrags bei der Wohngemeinde _____		Geburtsdatum des Schülers/ der Schülerin _____
Name und Anschrift des Schülers		Name und Anschrift der/des Personensorgeberechtigten
Besteht ein sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungsanspruch? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Förderschwerpunkt: _____ _____ (Bitte Kopie des Feststellungsbescheides beilegen)		Beantragte Beförderungsdauer/Schuljahr _____
Fahrstrecke von: _____ nach: _____		
km-Leistung einfach _____ km		
Der/die Antragsteller bildet mit folgenden Schülern eine Fahrgemeinschaft:		
Name des Kindes	Anschrift	Klassenangabe
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Es wird deshalb eine erhöhte Vergütung je Mitfahrer/in nach § 14 SBS beantragt		

⇒ Fahrkosten werden nur bis zum Höchstbetrag nach § 16 SBS erstattet.

Stundenplan

Schultag	Schulbeginn (Uhrzeit)		Schulende (Uhrzeit)	
	Vormittag	Nachmittag	Vormittag	Nachmittag
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

Verkehrsverbindung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1.Hinfahrt	Uhrzeit	1.Rückfahrt	Uhrzeit
Ab		Ab	
An		An	
Wartezeit ¹		Wartezeit ¹	
(2.Hinfahrt)		(2.Rückfahrt)	
Ab		Ab	
An		An	
Wartezeit ¹		Wartezeit ¹	

¹ Nach Abzug der für die Zurücklegung der Wegstrecke zur Haltestelle benötigten Zeit

Begründung des Antrags
Dem Antrag ist der aktuelle Stundenplan des Schülers/ der Schülerin beizulegen.

I. Antrag nach § 15 Absatz 1 i.V.m. § 21 SBS auf Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges bei der Wohngemeinde	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten oder des Schülers
II. Antrag nach § 15 Absatz 2 i.V.m. § 21 SBS auf Kostenübernahme beim Landratsamt Biberach	
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstsiegel der Wohngemeinde

Auszug aus der Schülerbeförderungssatzung (SBS) des Landkreises Biberach § 15 der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Biberach (SBS)

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler (Antragsteller) hat vor Beginn der Beförderung die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Schulträger zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt (Eingang beim Schulträger), so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragsstellung ausgeschlossen. Der Schulträger regelt dabei eigenständig die Rechtsbeziehung zwischen Schulträger und Antragsteller.

(2) Der Schulträger hat die Kostenübernahme für die genehmigte Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs beim Landratsamt unverzüglich zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, dann erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 21 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.